Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe

Hinweise zur Durchführung des einjährigen Praktikums als berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

Bekanntmachung vom 10. März 2011

Az.: 41 - 6620.62/101

Die Vergabe der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe setzt den Nachweis von schulischen Leistungen (schulischer Teil der Fachhochschulreife) und von praktischen Leistungen (berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife) voraus. Mit der Neufassung der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 17. Mai 2009 (GBI. S. 238, K.u.U. S. 86) wurden die Möglichkeiten zum Nachweis des beruflichen Teils der Fachhochschulreife erweitert. Der berufsbezogene Teil kann seither nicht nur durch eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder eine mehrjährige einem Fachhochschulstudium förderliche Berufstätigkeit nachgewiesen werden, sondern auch durch ein mindestens einjähriges Praktikum.

Das Praktikum wird in § 3 Abs. 2 der Verordnung näher umschrieben. Zur Anwendung dieser Vorschrift werden folgende erläuternde Hinweise gegeben:

1. Ziel und Inhalt des Praktikums

Das Praktikum dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt. Es hat Ausbildungscharakter. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe erhalten und mit den Anforderungen der Arbeitswelt in einem Beruf bekannt gemacht werden. Sie sollen in verschiedene Arbeitsbereiche des Betriebes, in dessen Aufbau und die Organisation sowie in Personal- und Sozialfragen eingeführt werden. Um dieses Praktikumsziel zu verwirklichen, sollen sie in unterschiedlichen Arbeitsfeldern des Betriebes eingesetzt werden. Das Ausbildungsziel des Praktikums wird insbesondere dadurch erreicht, dass die Praktikantinnen und Praktikanten einen Einblick in die Inhalte einer ihrem Tätigkeitsfeld entsprechenden Berufsausbildung erhalten. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn sich das Praktikum faktisch lediglich in einer einfachen Berufstätigkeit erschöpft. Der Betrieb, an dem das Praktikum durchgeführt wird, kann das Praktikum innerhalb des beschriebenen Rahmens inhaltlich selbst ausgestalten. Insbesondere bei Zweifeln über die Anerkennungsfähigkeit des Praktikums sollte im Vorfeld eine Abstimmung zwischen Schule und Betrieb stattfinden. Diese kann z. B. auch dadurch erfolgen, dass der Schule, die später über die Zuerkennung der Fachhochschulreife entscheiden wird, vor Aufnahme des Praktikums ein Praktikumsplan vorgelegt wird.

2. Geeignete Praktikumsstellen

Geignet für die Durchführung eines Praktikums sind Betriebe und Unternehmen der Wirtschaft einschließlich staatlicher Unternehmen sowie sonstige vergleichbare private oder staatliche Einrichtungen, wie z. B. soziale Einrichtungen (Alten-/Pflegeheime, Krankenhäuser, Kindertagesstätten usw.), bei denen jeweils auf Grund ihres Tätigkeitsfeldes davon ausgegangen werden kann, dass die inhaltlichen Vorgaben nach Ziffer 1 erfüllt werden. Hierzu zählen auch Büros Freier Berufe, wie z. B. Werbeagenturen, Anwaltskanzleien, Steuerberaterbüros, Ingenieurbüros, Architekturbüros u.ä. Keine geeigneten Einrichtungen sind Übungsfirmen der Schulen; dies gilt nicht für Juniorfirmen der Wirtschaft, soweit Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen eines Ausbildungsprogramms ihres Praktikumsbetriebs dort vorübergehend eingesetzt werden.

3. Arbeitszeit, Vergütung, Urlaub, Krankheit Das Praktikum ist grundsätzlich als Vollzeitpraktikum durchzuführen. Die Arbeitszeit, die Vergütung und der Urlaub richten sich nach den für den Betrieb, an dem das Praktikum durchgeführt wird, geltenden Regeln; es handelt sich nicht um ein schulisches Praktikum. Eine Durchführung als Teilzeitpraktikum ist möglich; hierbei verlängert sich die Mindestdauer des Praktikums entsprechend.

4. Wechsel der Praktikumsstelle

Das Praktikum ist als einjähriges Praktikum in einem ununterbrochenen Zeitraum durchzuführen. Eine Unterbrechung von wenigen Tagen, die durch einen Wechsel der Praktikumsstelle bedingt ist, ist unschädlich, soweit der gesamtheitliche Charakter des Praktikums erhalten bleibt. Auch wenn ein Wechsel der Praktikumsstelle nicht gänzlich ausgeschlossen ist, sollte das Praktikum nach Möglichkeit an einer Praktikumsstelle durchgeführt werden. Wegen der Erfahrungen, die die Praktikantinnen und Praktikanten auch bezüglich des Sozialgefüges des Betriebes sammeln sollen, sollte ein Wechsel der Praktikumsstelle grundsätzlich höchstens einmal während des Praktikumszeitraums erfolgen.

5. Freiwilliges Soziales Jahr/Freiwilliges Ökologisches Jahr
Die Zeiten eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Freiwilligen Ökologischen
Jahres erfüllen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Praktikum, wenn die
unter 1. genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Auch hier empfiehlt sich vor Aufnahme des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres
eine Abstimmung mit der Schule, die das Zeugnis der Fachhochschulreife erteilt, um
eine spätere Anerkennung sicher zu stellen. Eine Anerkennung als Praktikum dürfte
jedoch in der Regel keinen Schwierigkeiten begegnen.

6. Wehrdienst/Wehrersatzdienst

Eine noch nach Artikel 12a Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes abgeleistete Dienstpflicht ist kein Praktikum im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung.

7. Auslandspraktika

Das Praktikum dient vorrangig dem Kennenlernen der Verhältnisse des Arbeitslebens in Deutschland. Die Anerkennung eines im Ausland durchgeführten Praktikums ist jedoch möglich, wenn die nach Ziffer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Bewertung eines Auslandpraktikums ist zu beachten, dass eine inhaltliche Bezugnahme auf eine konkrete Berufsausbildung hier nicht immer möglich sein wird.

8. Praktikumsbescheinigung

Die Durchführung des Praktikums ist der Schule durch eine Bescheinigung des Betriebes oder der Einrichtung nachzuweisen, aus der die Dauer und der übliche tägliche Umfang der Beschäftigung, die zugewiesenen Arbeitsbereiche und die Fehltage hervorgehen müssen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung). Dabei sollte, insbesondere bei Praktika in Deutschland oder bei deutschen Praktikumsstellen im Ausland, ergänzend angegeben werden, welcher Berufsausbildung die jeweiligen Praktikumsinhalte zuzuordnen sind.

Sofern bei einem Auslandpraktikum eine fremdsprachliche Praktikumsbescheinigung vorgelegt wird, ist in Anwendung des § 23 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes grundsätzlich die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Praktikanten, die die Durchführung des Praktikums nachweisen müssen.

Die Bescheinigung über das Praktikum kann sich an dem in Anlage beigefügten Muster orientieren.

Praktikumsbescheinigung

Vor- und Zuname					
geb. am					
in	<u> </u>				
hat in unserem Unternehme geführt.	n vom	_ bis zum	າ	_ ein Praktik	um durch-
Einsatzbereiche/ausgeführte	e Tätigkeiten/verr	nittelte In	halte:		
			·		
				•	
Das Praktikum ist folgender	Ausbildung zuzu	ordnen:			
				; ·· ·	
Fehlzeiten:					
Ort, Datum			Unterschrift des/der für die Durch- führung des Praktikums Verantwort- lichen		